

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP
— Drucksache 11/388 —**

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes

A. Problem

Die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages muß gemäß Artikel 48 Abs. 3 GG so bemessen sein, daß die Unabhängigkeit des Abgeordneten gesichert wird. Dazu gehört nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE Bd. 40 S. 296 ff.), daß die Entschädigung dem Abgeordneten und seiner Familie eine ausreichende Existenzgrundlage gewährt und außerdem der Bedeutung des Amtes eines Abgeordneten unter Berücksichtigung der damit verbundenen Verantwortung und Belastung und dem diesem Amt im Verfassungsgefüge zukommenden Range gerecht wird.

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 AbgG vom 21. Mai 1987 — Drucksache 11/336 — eine Erhöhung der Entschädigung um 3,25 v. H. und der Kostenpauschale um 1,5 v. H. vorgeschlagen.

B. Lösung

1. Die Entschädigung nach § 11 AbgG wird um 3,25 v. H. von 8 454,00 DM auf 8 729,00 DM angehoben.
2. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments wird wie die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages um 3,25 v. H. von 8 454,00 DM auf 8 729,00 DM angehoben.
3. Die Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG wird um 1,5 v. H. von 5 003,00 DM auf 5 078,00 DM erhöht.

C. Alternativen

keine Änderung der geltenden Regelung

D. Kosten

1987: 1,70 Mio. DM

1988: 3,05 Mio. DM

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes und eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Europaabgeordnetengesetzes — Drucksache 11/388 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 24. Juni 1987

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Porzner	Becker (Nienberge)	Dr. Lammert
Vorsitzender	Berichterstatler	

Bericht der Abgeordneten Becker (Nienberge) und Dr. Lammert

1. Das Grundgesetz gewährt den Abgeordneten in Artikel 48 Abs. 3 einen Anspruch auf eine angemessene, ihre Unabhängigkeit sichernde Entschädigung. Dieser Anspruch muß nach der gleichen Verfassungsvorschrift in einem Bundesgesetz näher geregelt werden. Das Grundgesetz legt also dem Deutschen Bundestag als der Gesamtheit der Abgeordneten die Verpflichtung auf, über die Grundlagen und die Höhe dieser Entschädigung selbst Beschluß zu fassen.
Der Deutsche Bundestag muß gemäß § 30 Abgeordnetengesetz (AbgG) bei seinem Gesetz zur Anpassung der Entschädigung der Abgeordneten den vom Präsidenten des Deutschen Bundestages vorgelegten Bericht und Vorschlag über die Angemessenheit der Entschädigung berücksichtigen.
2. Der Präsident des Deutschen Bundestages hat in seinem Bericht gemäß § 30 Satz 2 AbgG vom 21. Mai 1987 — Drucksache 11/336 — insbesondere vorgetragen, für die wichtigsten Tarifbereiche könne in diesem Jahr von einer Steigerung der Löhne und Gehälter von durchschnittlich 3 bis 4 v. H. ausgegangen werden. Die Renten in der gesetzlichen Rentenversicherung würden ab Juli 1987 um effektiv 3,03 v. H. angehoben. Unter Berücksichtigung dieser und ergänzender Gesichtspunkte hat der Präsident vorgeschlagen, die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages gemäß § 11 AbgG um 3,25 v. H. und der Kostenpauschale gemäß § 12 Abs. 2 AbgG um 1,5 v. H. zu erhöhen.
3. Die Vorschläge des Präsidenten des Deutschen Bundestages zur Erhöhung der Entschädigung nach § 11 AbgG und der Kostenpauschale nach § 12 Abs. 2 AbgG sind angemessen. Sie sind deshalb auch von den Antragstellern in den Gesetzentwurf aufgenommen worden. Insoweit kann auf die Begründung des Gesetzentwurfs verwiesen werden.
4. Die Entschädigung der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments ist ab 1. Juli 1986 auf 8 454,00 DM angehoben worden. Für sie gilt das gleiche wie für die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages. Eine Erhöhung ihrer Entschädigung in gleichem Maße ist also ebenfalls angemessen.
5. Die Fraktion DIE GRÜNEN hält eine Erhöhung der Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages und der deutschen Mitglieder des Europäischen Parlaments sowie der Kostenpauschale für die Mitglieder des Deutschen Bundestages für nicht angebracht.
6. Dieses Gesetz wird gemäß § 30 Satz 2 AbgG mit Wirkung vom 1. Juli des Jahres, in dem der Präsident des Deutschen Bundestages gemäß § 30 Satz 1 AbgG seinen Bericht erstattet und seinen Vorschlag vorgelegt hat, in Kraft gesetzt, also mit Wirkung vom 1. Juli 1987.
7. Der mitberatende Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf in der Fassung der Drucksache 11/388 zugestimmt und die Vereinbarkeit der Gesetzesvorlage mit dem Bundeshaushalt gemäß § 96 GO-BT festgestellt.
Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung hat seinen Beschluß mit Mehrheit gegen die Stimme des Mitglieds der Fraktion DIE GRÜNEN gefaßt.

Bonn, den 24. Juni 1987

Becker (Nienberge)

Dr. Lammert

Berichterstatte